

Zeitschrift: Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 96 (2011)

Heft: 2

Rubrik: International

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IHEU kritisiert den UNO-Menschenrechtsrat

In der 16. Sitzung des UNO-Menschenrechtsrates in Genf hat IHEU-Vertreter Roy Brown am 3. März 2011 die anhaltende Selektivität des Rates kritisiert, der zwar unmittelbar auf die Barbarei in Libyen relativ rasch und deutlich reagiert habe, aber anderswo staatlich tolerierte oder gar unterstützte Verbrechen wie Vergewaltigung oder Tötung von BürgerInnen hinnehme, namentlich die Justizmorde in Iran. Mord sei Mord, auch wenn er im Namen eines religiösen Rechts geschehe. Brown erinnerte auch an den Sudan, wo bereits mehr als 200'000 BürgerInnen mit Billigung des Staates ums Leben gekommen seien.

www.iheu.org

EHF fordert in der EU Gleichberechtigung

Eine Delegation des Europäischen Humanistischen Verbands (EHF) unter Leitung von Präsident David Pollock hat sich bei der EU für regelmässige Konsultationen zwischen EHF und der EU-Ratspräsidentschaft ausgesprochen. Seit Jahren wird dieses Privileg der Europäischen Bischofskonferenz und der Charismatischen Episkopalkirche eingeräumt. Eine Antwort steht noch aus.

Die EHF hält ihre diesjährige Generalversammlung in Genua ab und lädt gleichzeitig ein zu einer Konferenz zum Thema „Moralische Grundlagen in einer gottlosen Welt“ mit Gastreferaten von Piergiorgio Odifreddi, Taslima Nasrin, A. C. Grayling.

Die FVS wurde vom EHF zum Beitritt aufgefordert. Der ZV wird die Frage an seiner nächsten Sitzung traktandieren und anschliessend der Delegiertenversammlung Bericht und allenfalls Antrag stellen.

www.humanistfederation.eu

Österreich: „Ein Recht für alle!“

Im Februar hat eine breite Allianz von säkularen Verbänden unter diesem Titel ein Volksbegehren gestartet mit der Forderung: Schaffung eines Bundesverfassungsgesetzes zur Abschaffung kirchlicher Privilegien, für eine klare Trennung von Kirche und Staat und für die Streichung gigantischer Subventionen an die Kirche sowie für ein Bundesgesetz zur Aufklärung kirchlicher Missbrauchs- und Gewaltverbrechen.

www.kirchen-privilegien.at

Luxemburg: neue Allianz

Im November 2010 wurde die Allianz von Humanisten, Atheisten und Agnostikern (AHA) gegründet. Sie arbeitet eng mit der Giordano Bruno Stiftung zusammen.

www.aha.lu

Deutschland

Humanismus – eine gottlose Konfession?

Der Humanistische Verband (HVD) stellt in der Ausgabe 1/2011 die Frage der Gleichbehandlung der Konfessionsfreien in Deutschland zur Diskussion. Es geht dabei um die Frage der Staatsleistungen an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Während der HVD sich für die Gleichstellung mit den privilegierten Kirchen unter Beibehaltung des bestehenden Verhältnisses Staat/Kirchen stark macht, fordern Atheisten und Konfessionsfreie die Streichung jeglicher Unterstützung. Damit stellt sich auch die Frage der Mitgliedschaft des HVD im 2008 gegründeten „Koordinationsrat der säkularen Organisationen KORSO“.

Fakt ist, dass der HVD Ansprüche analog jener der Konfessionen stellt. In Bremen hat denn auch das Verwaltungsgericht im Februar 2010 entschieden, dass der Antrag des HVD auf Eröffnung einer Humanistischen Schule zuzulassen sei.

Das Gericht schrieb: „Aus der (...) Definition einer Weltanschauung ergibt sich nicht, dass diese einen Ausschlussanspruch erheben müsste. Entscheidend ist vielmehr, dass ein Anhänger der Weltanschauung diese für sich selbst als eine Sinn- und Werteordnung mit subjektiv verbindlichen Handlungsanleitungen begreift. In den (...) Grundsätzen des HVD vermag die Kammer sehr wohl eine weltanschauliche Orientierung zu erkennen; aus der Betonung der Verantwortung des einzelnen für Gesellschaft und Natur ergeben sich zudem moralische Anforderungen an das Handeln. Schliesslich erscheint es nicht überzeugend, warum eine Weltanschauung, deren Grundsätze inzwischen von einem Grossteil der Bevölkerung geteilt werden und deren Grundforderungen auch Grundlagen des westlichen Verfassungsstaates sind, nur aus diesem Grunde keine Weltanschauung mehr sein sollte; insbesondere da die genannten Grundforderungen bei den Humanisten aus einem bestimmten – und sicher nicht von allen Teilen der



Bevölkerung geteilten – atheistischen Weltbild resultieren.“ Mit diesen Gedanken rekurriert die Kammer auf ein Gutachten von Wolfgang Löwer (Universität Bonn), das eine Bremer Senatorin in Auftrag gegeben hatte. Der Gutachter hatte bemängelt, dass der Humanismus keinen Ausschlussanspruch kenne, und gefolgert, „das schwäche seine Wahrnehmung als Weltanschauung naturgemäß“. Dennoch sah Löwer im Humanismus eine Weltanschauungsgemeinschaft, wenn auch – gemessen an den Kirchen und Religionen – „mit geringerer Prägekraft“. Aus dieser mangelnden Prägekraft ergab sich für Löwer die Frage, ob das Schulkonzept hinreichend vom Humanismus geformt wird, was Voraussetzung wäre, die Gründung einer Privatschule zu rechtfertigen.*

Reta Caspar

*Ganzer Absatz aus dem Bericht: „Ist der Humanismus eine (gottlose) Konfession?“ auf: www.ekd.de/ezw/Publikationen_2396.php

Deutschland: Grundrecht auf Religionsunterricht

Der Religions- oder Weltanschauungsunterricht ist als einziges Unterrichtsfach im Verfassung als ordentliches Lehrfach für öffentliche Schulen verordnet:

Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz
Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekannten freien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

Aus diesem Verfassungsartikel leiten auch die Muslime ihre Ansprüche auf staatlich finanzierten, konfessionellen Unterricht ab.